

## Wahl des Amtsvorstehers und Ernennung zum Ehrenbeamten

<i>Organisationseinheit:</i> Leitender Verwaltungsbeamter <i>Sachbearbeitung:</i> Gundula Weidhaas	<i>Datum</i> 31.07.2024 <i>Antragsteller:</i>
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Amtsausschuss des Amtes Ludwigslust-Land (Entscheidung)	22.08.2024	Ö

### Sachverhalt

Gemäß § 137 Kommunalverfassung M-V wählt der Amtsausschuss unter Vorsitz seines an Lebensjahren ältesten Mitglieds aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretung den Amtsvorsteher.

Zur Vorbereitung der Wahl werden aus der Mitte des Amtsausschusses zwei Stimmentzähler bestimmt.

Gewählt ist derjenige, der mehr als die Hälfte der Stimmen aller Amtsausschussmitglieder (also mindestens = 7 Stimmen) erhalten hat. Wird die Mehrheit nicht erreicht, so wird über dieselben Personen erneut abgestimmt.

Steht nur eine Person zur Wahl und erreicht diese auch im 2. Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, so ist die Wahl in einer späteren Sitzung zu wiederholen. Bei zwei oder mehr Personen findet eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

Wird in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit von keinem Bewerber erreicht, **kann** in einem erneuten Wahlverfahren auch gewählt werden, wer nicht dem Amtsausschuss angehört, aber Bürger des Amtes ist.

Auf **Antrag** wird geheim gewählt, ansonsten offen mit Handzeichen. Bei Wahlen gilt kein Mitwirkungsverbot.

Entsprechend § 137 Abs. 3 Kommunalverfassung M-V ist der Amtsvorsteher zum Ehrenbeamten zu ernennen.

Die Ernennung zum Ehrenbeamten ist im Landesbeamtengesetz Mecklenburg-Vorpommern (LBG M-V) geregelt. Vor Ernennung ist eine Prüfung der persönlichen Voraussetzungen nach § 12 LBG M-V i. V. mit § 7 Beamtenstatusgesetz vorzunehmen und der Amtsausschuss als oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter des zu ernennenden Beamten hat die Eignung durch Beschluss festzustellen.

Die als Voraussetzung zur Ernennung zum Ehrenbeamten abzugebenden Erklärungen (s. Punkt 1-4 der Beschlussempfehlung) wurden durch die Bürgermeister bereits mit

